

KRONZEUGENREGELUNG

Effektive OK-Bekämpfung!

• Uwe Mühlhoff und Stefanie Mehrens

In seinem Aufsatz »Kronzeugen a.D.« (Neue Kriminalpolitik, Heft 2/2000) hat jüngst Rolf Gössner das »Einschmelzen dieses Repressionsinstruments« durch die rot-grüne Koalition begrüßt und sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Polizisten, Staatsanwälte und Richter, die an derartigen – seiner Ansicht nach prinzipiell von mangelnder Fairness und Rechtsstaatlichkeit gekennzeichneten – Kronzeugenverfahren beteiligt (gewesen) sind, nicht »zur Rechenschaft gezogen werden« können. Der folgende Beitrag versteht sich auch als Antwort auf die scharfe Kritik Gössners und nimmt diese zum Anlaß, anhand konkreter Beispiele und gestützt auf eigene Forschung die Praxis der Bekämpfung »organisierter Kriminalität«¹ mittels »Kronzeugen« in Deutschland und Italien ausführlich darzustellen und über aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen auf diesem Gebiet zu berichten.

Der »Kronzeuge« im deutschen Recht²

»Kronzeugen«, das heißt Straftäter, die die Strafverfolgungsbehörden durch die Lieferung von Informationen unterstützen und dafür in den Genuß von Vorteilen gelangen, die mit dem eigenen Strafverfahren zusammenhängen, sind aus dem Alltag der deutschen Strafjustiz trotz des Auslaufens der Art. 4, 5 KronzG zum 31.12.1999 – der ausdrücklichen Kronzeugenregelung für den Bereich terroristischer und organisiert begangener Straftaten – nicht mehr wegzudenken. Während in einigen Deliktsbereichen, insbesondere bei den Betäubungsmittelstraftaten, die Honorierung der Aussagebereitschaft des Aufklärungshelfen auch weiterhin ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. §§ 31, 31 a BtmG, §§ 129 VI, 129 a V, 261 X StGB), bietet sich im Übrigen aufgrund der gesetzlich nicht geregelten, nach der Rechtsprechung aber grundsätzlich zulässigen Absprachepraxis die Möglichkeit, ganz ähnliche Ergebnisse zu erzielen, zum Beispiel durch die Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung (§ 46 II StGB), durch die Einstellung des Strafverfahrens bezüglich bestimmter Teilkomplexe (§§ 153 ff. StPO) oder die Annahme eines minder schweren Falles. Wie sich aufgrund der im Bundeszentralregister gespeicherten Daten und der Ergebnisse einer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. im Jahre 1999 durchgeführten und

von den Verfassern betreuten empirischen Studie³ folgern läßt, macht die Praxis von diesen Möglichkeiten auch mit steigender Tendenz Gebrauch: So waren im März diesen Jahres insgesamt 7.454 Personen im Bundeszentralregister erfaßt, zu deren Gunsten die §§ 31, 31 a BtmG seit ihrer Einführung im Jahre 1982 angewandt worden sind – bis Ende 1998 waren es lediglich 6.116 gewesen. Auch Absprachen sind in vielen Deliktsbereichen nach Angaben der befragten Praktiker an der Tagesordnung. Die Praxis wird im nebenstehenden Kasten an zwei typischen Fallbeispielen⁴ dargestellt.

Die Behauptung Gössners, »Mafia-Strukturen hätten mit Hilfe von Kronzeugen bislang nicht bewiesen, geschweige denn zerschlagen werden können«, wird bereits durch das erste Beispiel widerlegt. Richtig ist allerdings, daß die Vorschrift des inzwischen außer Kraft getretenen Art. 5 KronzG nur sehr selten Anwendung gefunden hat – es sind lediglich drei Anwendungsfälle mit Aktenzeichen erfaßt.⁵ Das liegt aber nicht an der »nachweislichen Ineffizienz dieser Methode der Wahrheitsfindung«, das heißt an dem Institut Kronzeugenregelung an sich, wie Gössner meint, sondern insbesondere an der verfehlten Anknüpfung des Art. 5 KronzG an das Organisationsdelikt des § 129 StGB.⁶ Da der Nachweis einer kriminellen Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift oftmals nicht oder nur mit äußerst hohem Aufwand geführt werden kann – keineswegs jede der organisierten Kriminalität

zuzuordnende Gruppierung stellt nach der Rechtsprechung eine solche Vereinigung dar –, hat die Praxis Auswege gesucht und mit der in Fall 2 exemplarisch aufgezeigten Absprachepraxis, die tagtäglich angewandt wird, auch gefunden. Trotz des Auslaufens der Regelungen in Art. 4, 5 KronzG arbeitet die Strafjustiz mithin in zahlreichen Verfahren weiter mit »Kronzeugen« zusammen, da diese sehr häufig für eine effektive Strafverfolgung unentbehrlich sind.

»Kronzeugen« sind unentbehrlich

Will man organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen, so muß man versuchen, Strukturen zu erkennen und nachhaltig zu beseitigen und nicht lediglich einzelne Straftaten und (auswechselbare) Einzeltäter zu sanktionieren. Die hierfür notwendigen sorgfältigen und tiefgehenden Strukturermittlungen⁷ sind aber angesichts der regelmäßig überregionalen oder internationalen Bezüge und des deliktsübergreifenden Verhaltens der meisten OK-Gruppierungen äußerst langwierig, personal- und kostenintensiv. Während die Anzahl der bearbeiteten OK-Verfahren in den letzten Jahren leicht abgenommen hat (von 845 im Jahr 1996 auf 816 im Jahr 1999), ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im gleichen Zeitraum von 13,8 auf 15,9 Monate gestiegen – und dies trotz eines erhöhten Personaleinsatzes bei Polizei, Bundesgrenz-

schutz und Zoll im OK-Bereich (die Zahl der eingesetzten Ermittlungsbeamten stieg von 2.579 im Jahre 1996 auf 2.743 im Jahre 1999).⁸ Die Anzahl der von diesen Verfahren betroffenen Tatverdächtigen lag 1999 bei 7.777; insgesamt wurden 35.765 Einzeldelikte bearbeitet. Allein durch den Einsatz von V-Leuten, verdeckten Ermittlern und technischen Maßnahmen lassen sich die Straftaten einer OK-Gruppierung und ihre Strukturen jedoch häufig nicht *gerichtsverwertbar* nachweisen, da aus Gründen des Quellschutzes bestimmte Angaben von V-Leuten nur mittelbar oder gar nicht eingeführt werden können, und viele Organisationen zu gut abgeschottet sind, um mit verdeckten Ermittlern einzudringen. Darüber hinaus sind aufwendige Mittel wie die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100 c I Nr. 3 StPO) aufgrund ihrer enormen Kosten und des hohen Personalbedarfs – von den technischen und praktischen Problemen ihrer Verwendung ganz abgesehen – nur selten realisierbar (1998 fanden bundesweit lediglich neun »große Lauschangriffe« statt).⁹ Da schließlich unbeteiligte Zeugen nur selten vorhanden sind, verbleibt als Ausweg der »Kronzeugen«, dessen Aussagen wiederum – wie Fall 2 zeigt – häufig zur Auffindung von Sachbeweisen oder zu weiteren Geständnissen führen. Dies wirkt sich gerade bei den sehr komplexen und umfangreichen OK-Verfahren erheblich verfahrensbeschleunigend aus, was zur Bewahrung der für einen Rechtsstaat besonders wichtigen Funktionsfähigkeit der Strafjustiz beiträgt.

Reformbedarf und Reformüberlegungen

Die beiden Beispielfälle, die exemplarisch für Hunderte von Verfahren stehen, in denen Aussagen von Aufklärungshelfen rechtsstaatlich einwandfrei und effektiv eingesetzt wurden, zeigen, daß der Einsatz von »Kronzeugen« *per se* keine »Kapitulation des Rechtsstaats«¹⁰ darstellt. Gleichzeitig soll nicht geleugnet werden, daß ihr Einsatz mit erheblichen Risiken verbunden ist – Bedenken bestehen häufig völlig zu Recht hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und den nach geltendem Recht bestehenden Mißbrauchsmöglichkeiten. Ihnen könnte allerdings – wie die Autoren bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt haben¹¹ – im Rahmen einer Reformgesetzgebung weitgehend Rechnung getragen werden. Stichwortartig lauten die wichtigsten Vorschläge: 1. Schaffung einer einheitlichen und unbefristeten Kronzeugenregelung für Katalogstraftaten ohne Anknüpfung an § 129 StGB; eine solche Regelung sollte außer dem Strafzumessungsrecht eventuell auch das Strafverfahrens- und das Strafvollstreckungsrecht berücksichtigen. 2. Einführung der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des »Kronzeugen«, wenn sich herausstellt, daß er gelogen hat oder nach Beendigung seines Verfahrens kooperationsunwillig wird. 3. Drastische Erhöhung des Strafrahmens für

falsche Verdächtigungen für den Fall, daß sich der Täter gezielt in den Genuß von Vergünstigungen bringen wollte. 4. Einführung einer Beweisregel, wonach eine Verurteilung allein aufgrund einer Kronzeugenaussage unzulässig ist. Auf zahlreiche weitere Einzelschlüsse kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden – insoweit wird auf die genannten Veröffentlichungen verwiesen. Erwähnt werden soll noch die interessante Überlegung, bei Aussagen

im Laufe des Ermittlungsverfahrens zwingend eine richterliche Vernehmung des »Kronzeugen« vorzusehen, um so einerseits eine bessere rechtsstaatliche Kontrolle des Ermittlungsverfahrens zu gewährleisten und andererseits die Aussagen des Kronzeugen gegebenenfalls in der Hauptverhandlung gemäß § 254 Abs. 1 StPO verwerten zu können.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Justizministerkonferenz am 24./25. Mai 2000 mit großer

Zwei Beispiele aus der Praxis

Fall 1: Im September 1995 wurde in Osnabrück der türkische Drogendealer A auf einem Drogenumschlagplatz im Rahmen einer Routineobservation mit 3 Gramm Heroin und 5 1/2 Gramm Kokain festgenommen. Der selbst drogenabhängige und einschlägig vorbestrafte A erklärte sich zur Zusammenarbeit mit der Polizei bereit. Er machte umfangreiche Angaben über verschiedene kurdische Großdealer aus dem Raum Hannover. Er gab an, als Kurier für diese Organisation fünf Lieferungen von insgesamt 46 Kilogramm Heroin transportiert zu haben; auch an der Streckung und dem Vertrieb des Rauschgifts sei er beteiligt gewesen. Den Ermittlungsbehörden war von all dem vorher nichts bekannt. Die Aussagen konnten ausnahmslos erhärtet werden und führten zur Einleitung zahlreicher weiterer Ermittlungsverfahren. A, der von der U-Haft aufgrund seiner Aussagen verschont worden war, wurde im Herbst 1995 von Mitgliedern der Gruppierung zehn Tage entführt und misshandelt, damit er seine Aussagen zurückzieht und keine weiteren Erklärungen abgibt. Dennoch blieb A in den Strafverfahren gegen führende Mitglieder der Dealerorganisation bei seinen Angaben. Gegen mehrere von ihnen wurden langjährige Haftstrafen (mindestens 9 Jahre Haft) verhängt. Im März 1997 wurde der in der Zwischenzeit unter Zeugenschutz stehende A zu 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Das Gericht erkannte insbesondere aufgrund des umfassenden Geständnisses, der erheblichen Aufklärungshilfe sowie der eigenen Drogenabhängigkeit auf einen minder schweren Fall des bandenmäßigen Betäubungsmittelhandels in fünf Fällen (§ 30 a Abs. 2 BtmG). Darüber hinaus wandte es die Vorschrift des § 31 BtmG an. In drei der fünf von A aufgedeckten Straftaten sah es gemäß Art. 5 KronzG i.V.m. § 129 StGB, Art. 4 § 2 KronzG von Strafe ab. Nach Einschätzung des zuständigen Staatsanwalts hätte die Strafe bei Anwendung allein des § 31 BtmG acht bis neun Jahre betragen.

Fall 2: Eine in Westeuropa seit Anfang der 90er Jahre tätige Gruppierung osteuropäischer Straftäter, der 1998 ca. 30 Personen angehörten, war auf den Diebstahl hochwertiger Kfz und deren Verschiebung nach Osteuropa spezialisiert. Die hierarchisch strukturierte Bande ging streng arbeitsteilig vor. B, in der Organisation zunächst für den Vertrieb gestohlener Fahrzeuge in Polen, dann seit 1998 für die Entwendung von Originalschlüsseln

und die Planung von Diebstählen in Deutschland zuständig, war Ende 1998/Anfang 1999 an 15 Kfz-Diebstählen (Schaden: 0,5 Mio. DM) beteiligt. Nachdem B und zwei Komplizen im März 1999 in Besitz von mehreren Nachschlüsseln festgenommen worden war, teilte er der Polizei mit, daß er umfassende Aussagen über die – der Polizei bis dahin unbekannte – Organisation machen könnte, wenn dies entsprechend honoriert würde. Als entscheidend für seine Bereitschaft zur umfassenden Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden erwies sich neben deren allgemein gehaltener Zusage, sein Aussageverhalten berücksichtigen zu wollen und sich um eine Anwendung von Art. 5 KronzG zu bemühen, die Aussicht auf Aufnahme seiner Person und seiner Familie in das Zeugenschutzprogramm und einer damit verbundenen dauerhaften Aufenthaltserlaubnis. Er gestand zahlreiche Taten, die ihm und seinen Mittätern nicht hätten nachgewiesen werden können. Seine Aussagen führten zur Festnahme von 16 weiteren Personen, darunter der Führungsspitze der Organisation, sowie zur Sicherstellung mehrerer Fahrzeuge. In dem Verfahren gegen ihn und drei Mitangeklagte wurde B wegen schweren Bandendiebstahls gemäß § 244 a StGB in 15 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Aufgrund seines Geständnisses, der von ihm geleisteten Aufklärungshilfe und der daraus resultierenden Abkürzung der Hauptverhandlung sah die Kammer trotz Vorstrafen, der hohen Schadenssumme und seiner nicht völlig untergeordneten Position in der Gruppe einen minder schweren Fall i.S.d. § 244 a Abs. 2 StGB als gegeben an; die Aufklärungshilfe wurde auch maßgeblich bei der Bildung der Gesamtstrafe gemäß § 46 StGB berücksichtigt. Offensichtlich wegen der Schwierigkeiten beim Nachweis des § 129 StGB sah das Gericht von der Anwendung des Art. 5 KronzG ab. Zwei weitere Angeklagte, die eine eher untergeordnete Rolle gespielt hatten, legten in der Hauptverhandlung daraufhin ebenfalls ein umfassendes Geständnis ab und leisteten z.T. auch Aufklärungshilfe bezüglich weiterer Mittäter. Gegen sie und den vierten Angeklagten wurden Gesamtfreiheitsstrafen in Höhe von 2 Jahren 9 Monaten, 5 Jahren und 6 Jahren verhängt. In den nachfolgenden weiteren Prozessen trat B als »Kronzeuge« auf. Ein Verfahren gegen sechs weitere Bandenmitglieder, die im Prozess ebenfalls Geständnisse ablegten und zu Haftstrafen von bis zu 10 Jahren verurteilt worden sind, ist inzwischen rechtskräftig abgeschlossen.

Mehrheit beschlossen hat, »zu prüfen, ob ein Gesetzgebungsverfahren für neue Kronzeugenregelungen alsbald eingeleitet werden soll«. Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Prof. Dr. Eckhart Pick, hat laut Agenturberichten angekündigt, das Bundesjustizministerium werde noch in diesem Jahr einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Die bayerische Staatsregierung hat am 27.6.2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG) beschlossen, der voraussichtlich noch im Juli 2000 in den Bundesrat eingebracht wird. Der Entwurf sieht zahlreiche – dem § 31 BtmG nachgebildete – bereichsspezifische »kleine Kronzeugenregelungen« für solche Straftaten vor, die dem Kernbereich der organisierten Kriminalität

»Neben der zweifelhaften Glaubwürdigkeit zahlreicher pentiti stellen die sogenannten »Erklärungen auf Raten« ein weiteres zentrales Problem dar. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen der collaboratore zunächst nur einen Teil seines Wissens preisgibt und dafür Vergünstigungen erhält«

zuzurechnen sind.¹² Sachgerecht erscheint, daß bei Delikten, für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, grundsätzlich nur eine Strafmilderung, nicht jedoch ein völliges Absehen von Strafe ermöglicht wird. Hervorzuheben ist auch die Ergänzung der Wiederaufnahmeregelung des § 362 StPO um Fälle des »vertragsbrüchigen Kronzeugen«. Besonders interessant ist die Überlegung, das Gericht, das von einer der Kronzeugenregelungen Gebrauch macht, im Urteil zu der Angabe zu verpflichten, welche Strafe ohne Anwendung der Kronzeugenregelung verwirkt wäre. Im Wiederaufnahmeverfahren bedarf es nach dieser Konzeption keiner erneuten Hauptverhandlung mehr, sondern es wird durch Beschluß angeordnet, daß die bereits festgesetzte Strafe verwirkt ist. Dies führt nicht nur zu einer Erleichterung

des Wiederaufnahmeverfahrens, sondern macht auch für den »Kronzeugen« transparent, welche Nachteile er konkret zu erwarten hat, wenn er der Falschaussage überführt oder anderweitig »vertragsbrüchig« wird. Von weiteren flankierenden Maßnahmen zur Eindämmung des Mißbrauchs sieht der bayerische Entwurf ab.

Die Situation in Italien

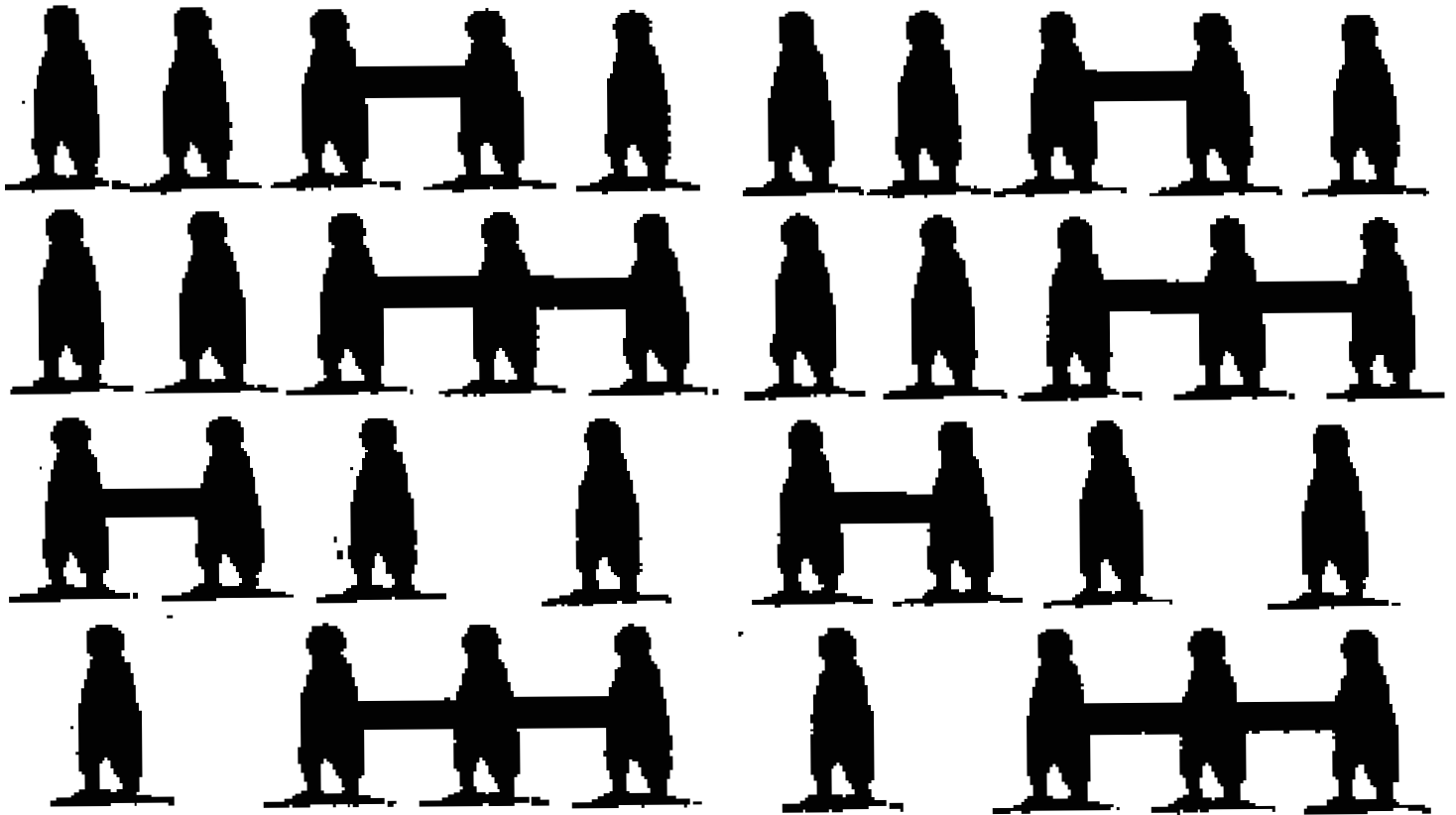
Vor dem Hintergrund dieser Reformüberlegungen in Deutschland kann ein rechtsvergleichender Blick nach Italien hilfreich sein: Nicht nur ist dort das Phänomen der organisierten Kriminalität besonders stark ausgeprägt. Auch wurden gerade mit dem Institut der Kronzeugenregelung etliche – durchaus gemischte – Erfahrungen gemacht. Darüber hinaus ist die italienische Rechtslage deshalb interessant, weil das der Kronzeugenregelung zugrunde liegende Prinzip, nämlich Vergünstigung gegen Aussage, nicht nur auf der materiellrechtlichen und prozessualen Ebene, sondern auch auf der strafvollstreckungsrechtlichen Ebene sowie auf der Ebene des Zeugenschutzes umgesetzt wurde. Schließlich wurde in jüngster Zeit ein wichtiges Reformgesetz vom italienischen Senat verabschiedet.

Das Phänomen der organisierten Kriminalität hat in Italien bereits seit langer Zeit deutliche Formen angenommen. Diese wird insbesondere durch Mafiakriminalität¹³ geprägt. Im engeren Sinne versteht man unter dem Begriff »Mafia« eine ganz konkrete kriminelle Organisation, nämlich die sizilianische »Cosa Nostra«. Sie stellt auch heute für die italienische Gesellschaft eine enorme Bedrohung dar; das gesamte Leben in Sizilien wird immer noch von der Präsenz der Cosa Nostra geprägt.¹⁴ Im weiteren Sinne versteht man unter der Bezeichnung »Mafia« sämtliche kriminellen Organisationen, die mit der Cosa Nostra im Hinblick auf die Struktur, die Zielsetzungen sowie die Begehungsmodalitäten vergleichbar sind. Die bekanntesten Organisationen dieser Art neben der Cosa Nostra sind die Camorra, die »Ndrangheta¹⁵ und die Sacra Corona Unita. Auch der italienische Gesetzgeber hat den Terminus »Mafia« in das Strafgesetzbuch (Codice penale, im Folgenden abgekürzt c.p.) aufgenommen. Während Art. 416 c.p. allgemein die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sanktioniert, wird gemäß Art. 416-bis c.p. das Bilden und Fördern von »mafiaartigen« Vereinigungen unter Strafe gestellt. In Absatz 3 dieser Vorschrift sind die Charakteristika einer mafiaartigen Vereinigung normiert. Diese bestehen insbesondere darin, daß sich die Mitglieder der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung bedienen, um Straftaten zu begehen, die Kontrolle über wirtschaftliche Aktivitäten zu gewinnen oder ungerechtfertigte Gewinne oder Vorteile zu erzielen. Die italienischen Sicherheitsbehörden schätzen die Gesamtzahl der Mitglieder von Cosa Nostra, »Ndrangheta, Ca-

morra und Sacra Corona Unita auf etwa 20.000.¹⁶ In den Jahren 1996 und 1997 wurden jeweils 820 beziehungsweise 922 Personen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und 207 beziehungsweise 308 Personen wegen Bildung oder Förderung einer mafiaartigen Vereinigung verurteilt.¹⁷

Das Institut der Kronzeugenregelung hat in Italien ebenso wie in Deutschland keine lange Tradition. Die Figur des Kronzeugen – auf italienisch »collaboratore« oder »pentito« – fand 1979 erstmalig im Rahmen der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung Eingang in das italienische Rechtssystem. In der Folgezeit wurde das Institut der Kronzeugenregelung auch bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität eingesetzt. Eine der ältesten Regelungen (Art. 630 V c.p.) betrifft Straftaten der Lösegelderpressung, welche häufig Gegenstand organisierter Kriminalität waren. Des weiteren finden sich jedoch auch im Bereich der Betäubungsmittelstraftaten zwei Kronzeugenregelungen (Art. 73 VII und Art. 74 VII D.P.R. 9 ottobre 1990, n. 309) sowie schließlich im Bereich der Organisationsdelikte (Art. 8 legge 12 luglio 1991, n. 203). Diese Regelungen sehen jeweils eine Strafmilderung für solche Straftäter vor, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren und zu der Aufklärung von Straftaten oder zu der Identifizierung beziehungsweise der Festnahme anderer Straftäter beitragen. Die italienischen Kronzeugenregelungen werden von verschiedenen Regelungen aus dem Bereich des Strafvollstreckungsrechts (Art. 4-bis und Art. 58-ter des italienischen Strafvollstreckungsgesetzes, Art. 16-ter, legge 15 marzo 1991, n. 82) sowie des Zeugenschutzes (insbesondere Art. 10 ff., legge 15 marzo 1991, n. 82) flankiert. Diese Normen regeln nach Maßgabe des sogenannten »Scherenprinzips« ein komplexes System, in welchem neben einer verschärften Behandlung von Tätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität die Privilegierung von »Kronzeugen« steht: An eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden sind besonders vorteilhafte, an die Weigerung zu einer Kooperation besonders nachteilige Folgen geknüpft. Das Bemerkenswerte an den italienischen Regelungen ist, daß die auf den verschiedenen Verfahrensebenen angesiedelten Kronzeugenregelungen nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ zur Anwendung kommen können. Das heißt: Ein Straftäter, der sich früh zu einer Kooperation entschließt und zu einem Kronzeugen wird, kann neben den materiellrechtlichen Vorteilen bei der Strafzumessung auch in den Genuß von Privilegien im Bereich der Strafvollstreckung und des Zeugenschutzes gelangen.

Die Anzahl der kriminellen »collaboratori di giustizia« belief sich 1996 auf 1.231, 1997 auf 1.028 und 1998 auf 1.041.¹⁸ Jeweils mehr als die Hälfte von ihnen befand sich auf freiem Fuß, während ungefähr ein Fünftel noch Straftäter verbüßte. Jeweils weit über 4.000 Familienangehörige waren in diesem Zeitraum im Zeugenschutzprogramm.



Praktische Erfahrungen

Mit dem Institut der Kronzeugenregelung hat man in Italien sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Einerseits haben gerade die Offenbarungen von Kronzeugen den Strafverfolgungsbehörden zu ganz entscheidenden Kenntnissen über verschiedene mafiaartige Vereinigungen verholfen. Dies gilt insbesondere für die Offenbarungen des kürzlich verstorbenen »superpentito« Buscetta, welcher der Cosa Nostra angehörte und in den 80er Jahren von dem 1992 von der Mafia ermordeten Richter Giovanni Falcone vernommen wurde. In diesen Vernehmungen schilderte Buscetta nicht nur die einzelnen Straftaten, welche aufgeklärt werden sollten, sondern berichtete auch über die innere Struktur der Cosa Nostra, deren Charakteristika und Arbeitsweise. Vor den Offenbarungen Buscettas, so Falcone,¹⁹ habe er nur eine sehr oberflächliche Vorstellung von dem Phänomen Mafia besessen. Erst Buscetta habe ihm den »Code« verschafft, um dieses Phänomen zu verstehen. Buscetta wird auch heute noch als absolut glaubwürdig und als über jeden Zweifel erhaben angesehen. Andererseits haben sich etliche pentiti als unglaubwürdig erwiesen. Insbesondere das Ende der beiden Prozesse gegen den ehemaligen Regierungschef Giulio Andreotti – dieser war vor dem Landgericht Perugia wegen Anstiftung zum Mord an einem Journalisten und vor dem Landgericht Palermo wegen Mitgliedschaft in einer mafiaartigen Vereinigung angeklagt und jeweils freigesprochen worden – hat die Frage nach dem Beweiswert von Kronzeugen-

aussagen erneut in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gerückt. Einige der dort geladenen Kronzeugen wurden fast einhellig als unglaubwürdig angesehen. Die übrigen – durchaus als glaubwürdig erachteten – Kronzeugen, unter anderem Buscetta, konnten nur Angaben aus zweiter Hand machen. Da eine Verurteilung nur dann auf solche »Zeugen vom Hörensagen« gestützt werden kann, wenn diese Bekundungen durch andere wichtige Gesichtspunkte bestätigt worden sind – was vorliegend nicht der Fall war –, wurde Andreotti freigesprochen.

Neben der zweifelhaften Glaubwürdigkeit zahlreicher pentiti stellen die sogenannten »Erklärungen auf Raten« ein weiteres zentrales Problem dar. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen der collaboratore zunächst nur einen Teil seines Wissens preisgibt und dafür Vergünstigungen erhält. In der Folgezeit bietet er weitere Offenbarungen an, macht diese jedoch in der Regel von weiteren Vergünstigungen abhängig. Diese Situation ist deshalb besonders bedenklich, weil sich die Justiz dabei von dem collaboratore abhängig macht: Geht der Staat auf solche Angebote ein, werden die Offenbarungen immer stärker zu einer Ware, um die gefeilscht wird. In der italienischen Praxis ist dieses Problem so häufig aufgetreten, daß der Gesetzgeber in einer kürzlich erfolgten – weiter unten dargestellten – Reform Regelungen geschaffen hat, welche den »Erklärungen auf Raten« Einhalt gebieten sollen.

Zahlreiche weitere Probleme lassen sich vorliegend nur stichwortartig ansprechen:²⁰ So erhalten die collaboratori beispielsweise ganz erhebli-

che monatliche »Gehälter« seitens des Staates – üblicherweise zwischen 2 und 7 Mio. Lire (2.000,- bis 7.000,- DM). Im Falle von Buscetta war von bis zu 16 Mio. Lire die Rede. Die Höhe dieser – zeitlich bislang unbegrenzten – Zahlungen und der Umstand, daß Buscetta 1995 entdeckt wurde, als er mit seiner Familie an einer Kreuzfahrt teilnahm, haben die italienische Öffentlichkeit empört. Außerdem besteht angesichts der Tatsache, daß die pentiti in der Regel Schwerekriminelle sind, das Risiko, daß sie ihre kriminellen Aktivitäten auch nach dem »Deal« mit dem Staat fortsetzen. So wurde etwa kürzlich entdeckt, daß der pentito Di Maggio während des laufenden Zeugenschutzprogramms mehrere Morde begangen hat.

Reformüberlegungen

Angesichts dieser durchwachsenen Erfahrungen hat sich der italienische Gesetzgeber zu verschiedenen Änderungen des einschlägigen Regelwerks entschlossen. Viele der in diesem Zusammenhang eingebrachten Gesetzesentwürfe befinden sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Besonders wichtig ist der Entwurf Senato Nr. 2207, der am 30. März 2000 vom Senat verabschiedet worden ist und dessen Bestätigung durch die Abgeordnetenkammer als sicher gilt.²¹

Den Status als »Kronzeugen« sollen danach nur Straftäter erlangen können, die Straftaten im Bereich Mafia, Terrorismus, Steuerhinterziehung, Menschenhandel und Drogenhandel begangen

haben. Wer ins Kronzeugenprogramm aufgenommen werden will, wird in den ersten sechs Monaten im Gefängnis isoliert und muß in diesen 180 Tagen umfassend aussagen. Er hat nicht bekannte und nützliche Hinweise zur Verhütung von Straftaten zu liefern, alle seine strafbaren Handlungen zu offenbaren und die eigenen illegalen Einkünfte sowie die illegalen Einkünfte der kriminellen Organisation und anderer ihm bekannter Straftäter offenzulegen. Die Aussagen werden auf Tonband und Video aufgezeichnet. Für den Fall, daß der Betreffende diese Frist nicht

»Will man organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen, so muß man versuchen, Strukturen zu erkennen und nachhaltig zu beseitigen und nicht lediglich einzelne Straftaten und (auswechselbare) Einzeltäter zu sanktionieren«

einhält, sondern verspätet weitere Aussagen macht, können ihm gewährte Vergünstigungen entzogen werden. Die verspätet geleisteten Offenbarungen sollen jedoch trotzdem verwertbar sein. In diesem Zeitraum sind dem Kronzeugen persönliche oder schriftliche Kontakte zu anderen Personen (Angehörigen, sonstigen pentiti usw.) – mit Ausnahme seines Strafverteidigers und der Vernehmungsbeamten – untersagt. Eine Kommission beim Innenministerium entscheidet dann, ob der Straftäter in das Kronzeugenprogramm aufgenommen wird.

Durch das Gesetz wird auch der Pflichtenkreis derjenigen Kronzeugen, die in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, erweitert: Diese müssen sich in Zukunft auch zur Teilnahme an Vernehmungen, Befragungen oder anderen Ermittlungshandlungen bereit erklären, insbesondere müssen sie in der Hauptverhandlung gegen die von ihnen belasteten Angeklagten auftreten und sich einem Verhör durch die Verteidigung stellen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll der Kronzeuge außerdem mindestens ein Viertel seiner Strafe beziehungsweise bei einer Verurteilung zu lebenslänglicher Haft mindestens 10 Jahre absitzen müssen, bevor er in den Genuß bestimmter Vollzugslockerungen (zum Beispiel Hausarrest oder offener Vollzug) kommen kann. Darüber hinaus wird der Unter-

halt der Kronzeugen der Höhe und der Dauer nach beschränkt. Sie sollen nunmehr höchstens das Fünffache des Sozialhilfesatzes erhalten. Zudem soll es keine lebenslängliche Versorgung von Kronzeugen mehr geben. Widerrufen die pentiti ihre Aussagen, so riskieren sie den Verlust aller Vergünstigungen.

Das mit großer Mehrheit verabschiedete Gesetz ist auch von Seiten der Justiz überwiegend positiv aufgenommen worden. Der Procuratore Nazionale Antimafia Vigna bestätigte, daß die bestehenden Regelungen geändert werden müßten. Auch der Leiter der italienischen Strafvollzugsverwaltung Caselli, ehemaliger Generalstaatsanwalt von Palermo, hob hervor, daß die Reform gerade von der Justiz angeregt worden sei und bereits Giovanni Falcone die Notwendigkeit »seriöser pentiti« unterstrichen habe.

Die Tatsache, daß an einen Kronzeugen erhöhte Anforderungen gestellt werden, ist sicherlich zu begrüßen. Ob alle Änderungen sinnvoll sind, dürfte indes zweifelhaft sein. Insbesondere die Verpflichtung zur umfassenden Lebensbeichte innerhalb der 180-Tage-Frist bei andernfalls drohendem Widerruf von Vergünstigungen erscheint nicht unproblematisch, da sie die tief in kriminelle Organisationen verstrickten Täter zur Offenlegung sämtlicher Straftaten zwingt, die sie im Laufe ihres Lebens begangen haben, und sie sich der Justiz so quasi selbst ans Messer liefern müßten. Der Strafnachlaß, von dem sie als pentiti profitieren, kann durch die (wenn auch gegebenenfalls reduzierte) Höhe der Strafe für die den Behörden erst durch ihre Aussage bekannt gewordenen Delikte mehr als aufgehoben werden. Wahrscheinlicher ist es deshalb, daß sich die collaboratori bei dieser Rechtslage dazu entschließen werden, bestimmte Vorgänge komplett zu verschweigen. Wie die Strafverfolgungsbehörden in derartigen Fällen von ihrem Ermessen Gebrauch machen werden, bestimmte Vergünstigungen ganz oder zum Teil zu widerrufen, wenn nachträglich weitere Straftaten bekannt werden, bleibt abzuwarten.

Uwe Mühlhoff ist Rechtsreferendar in Duisburg. Stefanie Mehrens ist (Rechts-)Assessorin und promoviert derzeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg

Anmerkungen

1 Vgl. die Definition der AG Justiz/Polizei vom Mai 1990: »Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfaßt nicht Straftaten des Terrorismus.« Sie wird durch eine von der AG Justiz/Polizei im Jahre

1999 überarbeitete »Liste der generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte« und durch »Hinweise zur Definition der Organisierten Kriminalität« konkretisiert.

- 2 Eine umfassende Darstellung ist vorliegend nicht möglich. Vgl. Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, Baden-Baden 1999; Mehrens, Die Kronzeugenregelung als Instrument der Bekämpfung organisierter Kriminalität im deutschen und italienischen Recht, noch unveröffentlichte Dissertation, Freiburg im Breisgau, voraussichtliche Veröffentlichung 2000; Mühlhoff/Pfeiffer, Der Kronzeuge – Sündenfall des Rechtsstaats oder unverzichtbares Mittel der Strafverfolgung?, ZRP 2000, S. 121 ff. jeweils m.w.N.
- 3 Mühlhoff/Mehrens (Fn. 2). An der Studie, in deren Rahmen eine quantitative Fragebogenerhebung, qualitative Experteninterviews und ein Expertensymposium durchgeführt wurden, haben ca. 500 Polizeibeamte, Staatsanwälte, Strafrichter, Strafverteidiger und Wissenschaftler teilgenommen.
- 4 LG Osnabrück, Urteil vom 6.3.1997, 26 KLS (XI 10/96) 9 Js 31277/95 [Fall 1], LG Hof, Urteil vom 24.2.2000, 1 KLS 23 Js 3702/99, LG Hof, Urteil vom 5.4.2000, 1 KLS 23 Js 4392/99 [Fall 2]. Die genannten Urteile sind bislang unveröffentlicht.
- 5 Insoweit bestand keine bundeseinheitliche Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften. Die Ergebnisse der im Rahmen der Studie durchgeführten anonymisierten Fragebogenerhebung lassen auf eine Gesamtzahl von Verfahren nach Art. 5 KronzG von maximal 25 schließen.
- 6 Zu den Ursachen für die geringe Anwendungshäufigkeit der Art. 4, 5 KronzG vgl. Mühlhoff/Mehrens (Fn. 2), S. 23 ff.; Mühlhoff/Pfeiffer (Fn. 2), S. 123 ff.
- 7 Zur Notwendigkeit solcher Strukturermittlungen vgl. Bruckert, Zeit zum Umdenken in der OK-Bekämpfung?, Der Kriminalist 3/2000, S. 115 ff.
- 8 Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1999 – Kurzfassung, Wiesbaden 2000. Durchschnittlich werden zwischen 60 und 80 Einzeldelikte in einem Verfahren bearbeitet.
- 9 DER SPIEGEL, Nr. 22/2000, S. 17.
- 10 So aber Gössner, Kronzeugen a.D., NK 2/2000, S. 5, 6.
- 11 Mühlhoff/Pfeiffer (Fn. 2), S. 123 ff.; Mühlhoff/Mehrens (Fn. 2), S. 96 ff.
- 12 Kronzeugenregelungen sollen insbesondere für folgende Strafvorschriften eingeführt werden: §§ 146, 148 I, 149 I, 181, 181 a I Nr. 2, 184 III, IV, 244 I Nr. 2, 244 a, 253 IV 2, 255, 260, 260 a, 263 III 2 Nr. 1, V, 267 III 2 Nr. 1, IV, 268, 269, 275 II, 276 II, 284 III Nr. 1, 2, 299, 300, 331, 332, 333, 334 StGB, §§ 84, 84 a AsylVfG, §§ 92 I Nr. 1, 2, 6, II, 92 a, 92 b AuslG, §§ 52 a I, II, 53 I WaffG, §§ 19, 20, 20 a KrWaffG, §§ 16, 17 Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenabkommen, §§ 34, 35 AWG.
- 13 Zum Begriff »Mafia« vgl. ausführlich Schott, Mafia – von der Mentalität der doppelten Moral zur parasitären Parallelgesellschaft, KRIMINALISTIK 8/2000.
- 14 Vgl. zur Cosa Nostra DER SPIEGEL, Nr. 47/1999, S. 216 ff.
- 15 Vgl. zur 'Ndrangheta DER SPIEGEL, Nr. 24/2000, S. 182 ff.
- 16 Violante/Minervini/Barbe, Mafia e società italiana, Bari 1997, S. 158.
- 17 Istituto nazionale di statistica, Statistiche giudiziarie penali 1996-1997, Tavola »Condannati secondo la specie del delitto«, Rom 1998.
- 18 Violante/Bolzoni, Mafia e antimafia, Bari 1997, S. 229; Violante/Minervini/Barbe (Fn. 15), S. 159; Violante/Bernasconi/Minervini, I soldi della mafia, Bari 1998, S. 271.
- 19 Padovani/Falcone, Cosa Nostra, Paris 1991, S. 42 ff.
- 20 Mehrens (Fn. 2), S. 203 ff.
- 21 Süddeutsche Zeitung vom 3.4.2000, S. 2; Corriere della Sera vom 31.3.2000.